



Judith Hollenweger

Standardisiertes Abklärungsverfahren: Grundlagen und Überlegungen zur Anwendung in der Praxis

Im Kontext des Rückzugs der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderschulfinanzierung hat die EDK im Auftrag der Kantone ein neues Verfahren für die Feststellung des individuellen Förderbedarfs entwickelt. Dieses Abklärungsverfahren basiert auf einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung und verlangt zur Begründung von Massnahmen keine Reduktion auf ein Kategorie, sondern eine Darlegung der gegenwärtigen Situation des Kindes. Neu ist bei der Bedarfsabklärung die Orientierung an Bildungszielen statt an Defiziten. Im nächsten Jahr werden die Konkordatskantone mit der Einführung des Abklärungsverfahrens beginnen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick zu den politischen und fachlichen Anforderungen an das Abklärungsverfahren und legt seine konzeptuellen Grundlagen dar. Zudem werden einige Überlegungen zur Umsetzung und zu Veränderungen in der praktischen Arbeit angefügt.

Procédure d'évaluation standardisée: bases et réflexion sur l'utilisation dans la pratique

Dans le contexte du retrait de l'assurance invalidité (AI) du financement des écoles spécialisées, la CDIP a développé, sur mandat des cantons, une nouvelle procédure d'identification du besoin d'encouragement individuel. Cette procédure d'évaluation repose sur une

compréhension bio-psycho-sociale du handicap et ne requiert pas l'attribution réductrice à une catégorie particulière pour justifier les mesures préconisées, mais au contraire la description précise de la situation actuelle de l'enfant. Ce qui est nouveau dans l'évaluation des besoins, c'est l'orientation des investigations vers des buts éducationnels et non des déficits. L'an prochain, les cantons du Concordat entameront l'introduction de la nouvelle procédure d'évaluation. L'article brosse un tableau d'ensemble des exigences politiques et spécialisées auxquelles la nouvelle procédure d'évaluation doit satisfaire, et décrit les bases conceptuelles de cette procédure. Et il ajoute quelques réflexions sur la mise en application de la procédure d'évaluation standardisée et sur les changements qu'elle impliquera dans la pratique.

Anlass und Kontext

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) war eines der grössten Reformprojekte der letzten Jahre. Es strebte den Ausgleich kantonaler Unterschiede und die Steigerung der Effizienz an; zudem sollte der Föderalismus modernisiert und wieder belebt werden. Das «Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» ist in diesem Kontext als Folge des Rückzugs der Invalidenversicherung aus der Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen entwickelt worden. Neu übernehmen die Kantone die vollumfängliche Verantwortung für die Sicherung einer adäquaten Schulung aller Kinder und Jugendlichen. Vor 50 Jahren trat das Bundesgesetz zur Invalidenversicherung (IV) in Kraft: wird eine Person in der Schweiz «invalid», sichert die IV die Existenzgrundlage durch Renten und Eingliederungsmassnahmen. Auch Kindern wurde bis 2007 – unabhängig von ihren Chancen auf spätere Eingliederung – Unterstützung gewährt. Die finanziellen Zuwendungen funktionierten nach dem Prinzip einer Krankenversicherung: wer anspruchsberechtigt ist und einen «Schaden» nachweisen kann, erhält eine Sonderschulung. Die Bildung von Kindern mit Behinderungen als eine Versicherungsleistung zu verstehen, ist heute nicht mehr adäquat. Spätestens seit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention durch die Schweiz im Jahr 1997 haben alle Kinder ein Recht auf Bildung und die Staaten sind verpflichtet, behinderte Kinder besonders

zu fördern und ihre Chancengleichheit zu sichern. Die im Mai 2008 in Kraft getretene Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (welche die Schweiz als einziges Land Europas noch nicht unterzeichnet hat) fordert zudem ein inklusives Bildungssystem. Auch das schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie integrative Schulungsformen fördern und für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen eine adäquate Grundschulung sichern.

In diesem Zusammenhang hat die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Jahr 2007 die «Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich» in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich darin zur Zusammenarbeit, zu einer gemeinsamen Festlegung des Grundangebots, zur Förderung der Integration und zur Anwendung gemeinsamer Instrumente. Zwei dieser Instrumente (einheitliche Terminologie, Qualitätsstandards zur Anerkennung von Leistungsanbietern) wurden bereits im Oktober 2007 verabschiedet, am 17. Juni 2010 nun wurde mit dem «Standardisierten Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs» (SAV) das dritte und letzte dieser Instrumente von der Plenarversammlung der EDK gutgeheissen. Am 24. Juni 2010 trat zudem der Kanton Basel-Stadt als 10. Kanton dem Konkordat bei; somit kann dieses voraussichtlich per Januar 2011 in Kraft treten. Das standardisierte Abklärungsverfahren muss nach diesem Zeitpunkt in den beigetretenen Kantonen (OW, SH, VS, GE, LU, VD, FR, TI, AR und BS) eingeführt werden. Es zeichnet sich ab, dass auch weitere Kantone das Abklärungsverfahren im kommenden Jahr freiwillig einführen werden.

Es gibt aber auch fachliche Gründe für ein Neudenken der Anspruchsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen. Gemäss Konkordat haben alle in der Schweiz wohnenden Kinder und Jugendlichen ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ein Recht auf «angemessene sonderpädagogische Massnahmen» vor der Einschulung und während der obligatorischen Schulzeit. Begründet wird dies mit einer Einschränkung oder Gefährdung ihrer Entwicklung oder eine Feststellung der Beeinträchtigung ihrer Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten (EDK 2007a, Art. 3 Berechtigte). Die Anspruchsbe-

rechtigung wird somit an Entwicklungs- und Bildungsprozessen festgemacht und nicht an Schädigungen, Krankheiten oder Defiziten. Im Zentrum steht die Frage nach Partizipation und Partizipationsmöglichkeiten an Entwicklung und Bildung. In der Praxis wird zwar schon lange nach diesem Prinzip vorgegangen: Schulkinder etwa werden nur zur Abklärung angemeldet, wenn ihre Partizipation in der Schule als gefährdet erachtet wird. Die Abklärung der Gründe für solche Entwicklungs- oder Bildungsprobleme hingegen musste sich bisher auf die Feststellung eines Defizits, einer Krankheit oder Schädigung konzentrieren, weil ausschliesslich daran die Anspruchsberechtigung geknüpft wurde. Zumal genügte sogar eine Zahl; wer einen Intelligenzquotienten unter 75 oder einen Hörverlust von mindestens 30 dB attestiert bekam, hatte automatisch Anspruch auf eine Sonderschulung. Keine näheren Kriterien hingegen waren vorgegeben zu «schwer sprachbehindert, körperbehindert oder verhaltensauffällig». Insgesamt wurde den abklärenden Stellen eine defizitorientierte, individuumszentrierte Sicht aufgezwungen, mit welcher die komplexe Lebenssituation eines Kindes auf eine Schädigung reduziert wurde. Weil dieser «Kondensierungsprozess» in eine Kategorie von jeder Fachperson in ihrem Arbeitszusammenhang unterschiedlich vorgenommen wurde, ergab sich daraus eine sehr heterogene Praxis. Diese wurde in der Schweiz (Sieber 2006) und in Deutschland (Kottmann 2006) eingehend untersucht. Beide Studien kommen zur Einsicht, dass heutige Abklärungen oft von «informellen» Diagnosen der Lehrperson ausgehen, welche den Selektions- oder Massnahmeentscheid vorwegnehmen. Durch den schulpsychologischen Dienst werden dann die notwendigen Begründungen erarbeitet, eine «formelle» Diagnose gestellt und Massnahmen empfohlen. Dabei ist oft eine zirkuläre Argumentationsweise erkennbar: die Kinder erhalten die Diagnose, die benötigt wird, um ein bestimmtes Angebot zu erhalten. Das zugewiesene Angebot wiederum definiert dann die Behinderung des Kindes. Die bisher verwendeten Diagnosen und IV-Kriterien förderten solche Zirkelschlüsse.

Aus Sicht der Kantone ist es ein grosses Anliegen, die Dynamik zwischen Diagnose, Förderbedarf und Angeboten bessern zu verstehen. Im Kontext der Abschaffung der bisherigen IV-Kriterien befürchten sie eine

Kostenexplosion. Sie können nicht abschätzen, welche Ursachen die das gegenwärtige Wachstum und die in den Statistiken sichtbaren kantonalen Unterschiede bei den Förderraten haben. Noch weniger können die Kantone abschätzen, ob die finanzierten Massnahmen überhaupt einen positiven Effekt erzielen. Unterschiede zwischen den Kantonen lassen sich auch beim Zugang zu Angeboten im Vorschulbereich feststellen. In einigen Kantonen gehörten diese Angebote bisher durchwegs in den «hochschwellig» Bereich (d.h. durch IV mitfinanzierte Angebote), während andere Kantone Früherziehung auch als «niederschwelliges» Angebot (d.h. durch die Kantone finanziert) verstehen. Mit dem finanziellen Rückzug der IV muss diese Zergliederung von Angeboten in «niederschwellig» und «hochschwellig» neu überdacht und durch ein integriertes Verständnis eines «Kontinuums des Angebots» ersetzt werden. Zwecks Steuerung aber auch zur Sicherung der Rechte aller Betroffenen haben die Kantone ein besonderes Interesse daran, Massnahmen von langer Dauer oder hoher Intensität sowie Massnahmen mit einschneidenden Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebensverlauf des Kinds oder des Jugendlichen (vgl. EDK 2007, Artikel 5) besonders zu kontrollieren. Hier soll das Abklärungsverfahren eingesetzt werden.

Ein vertieftes, phänomenologisches Verstehen wurde in der bisherigen Praxis oft zugunsten der Ressourcenbeschaffung und Systementlastung vernachlässigt (Kottmann 2006, 127, Sieber 2006, 173). Zudem können «die Abklärungen nicht auf ihre Richtigkeit geprüft werden (...), da es keine logisch einwandfreien, verbindlichen und operationalisierbaren Kriterien dafür gibt, was zusätzlich zum Verdacht führe, dass die Diagnose durch den PSD (Psychologischen Schuldienst, Anm. JH) weniger die Zahl der Fehlentscheide zu verringern habe, als vielmehr die bereits von den Lehrkräften getroffenen Entscheidungen rechtfertigen sollen» (Sieber 2007, 291). Eine Standardisierung der Abklärungsprozesse muss diese Schwachpunkte aufnehmen und die heutige Praxis transparenter machen. Für diesen Zweck braucht es eine gemeinsame Sprache, welche sowohl von medizinischen, psychologischen und pädagogischen Fachpersonen und auch von den Eltern verstanden wird. Zirkelschlüsse können aufgelöst werden, wenn Informa-

tionen zum Schulfeld und zur Familie, zum Kind und zu den geplanten Massnahmen zwar separat erfasst, aber auch aufeinander bezogen werden können. Klinische Syndrome oder Diagnosen sind zwar wichtig, wenn medizinisch-therapeutische Massnahmen im Vordergrund stehen; doch ist dies in pädagogischen Kontexten meist nicht gegeben. Relevanter ist es, die beim einzelnen Kind in seiner gegenwärtigen Lebenssituation sich zeigenden Einschränkungen zu verstehen, die in Beziehung stehen zu Entwicklungs-, Sozialisations- und Lernprozessen sowie zu den vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten des Kindes. Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF, WHO 2005) kann Krankheiten, Störungen oder Diagnosen und die Funktionsfähigkeit zusammen mit Umweltfaktoren und personenbezogenen Faktoren kohärent und transparent erfassen. Sie bietet deshalb den erforderlichen konzeptuellen Rahmen, in welchem alle relevanten Faktoren abgebildet werden können. Die bisherige Abklärungspraxis hat die in vielen Kantonen beobachtbare Zunahme an sonderpädagogischen Massnahmen mitverantwortet. Die grosse Heterogenität bei der schulpsychologischen Arbeit wurde von Milic (2007) am Beispiel des Kantons Zürich dargelegt. Verschiedene Studien (Langfeldt 1998, Mand 2002) weisen nach, dass die Gutachterpersönlichkeit einen übermässigen Einfluss auf Massnahmenentscheide ausübt, wenn inhaltliche und prozedurale Vorgaben für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit fehlen. Auch die abklärenden Dienste sollten deshalb Interesse an einer Professionalisierung ihres Arbeitsumfeldes haben.

Anforderungen an das neue Abklärungsverfahren

Das von der EDK als drittes gemeinsames Instrumentarium definierte «Standardisierte Abklärungsverfahren» soll einen Beitrag dazu leisten, dass diese unbefriedigende Praxis verbessert und transparenter gestaltet werden kann. Davon betroffen ist nicht nur die bürokratische Oberflächenstruktur, sondern auch die konzeptuelle und philosophische Tiefenstruktur der heutigen Abklärungspraxis. Diese muss die Umsetzung und Sicherung der oben ausgeführten Grundrechte und Prinzipien unterstützen und nicht bloss die Zuweisungsbürokratie am Laufen halten. Dabei geht es um die Balance zwischen der Sicherung des individuellen Rechts auf Bildung, der Respektierung der Selbstbestimmung

sowie der Bereitstellung geeigneter Massnahmen und Versorgungsplanung, Steuerung der Angebots- und Kostenentwicklung. Mit Blick auf die Aktivitäten zur Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) und die kantonalen Schulreformen muss das Verfahren auch die Kompatibilität und Anschlussfähigkeit zwischen der Sonder- und Regelpädagogik unterstützen. Nur so kann langfristig ein inklusives und sozial gerechtes Bildungssystem realisiert werden. Zukünftig müssen die Bildungsstandards von 80 % der Schülerinnen und Schüler auf der jeweiligen Stufe erreicht werden. Was geschieht mit den 20 %, welche diesen Mindestansprüchen nicht genügen – haben sie Anspruch auf zusätzliche Förderung? Im Grundlagenbericht zum Lehrplan 21 (vgl. Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen 2010, S. 21) wird festgehalten, dass der Lehrplan für alle Schülerinnen und Schülern gilt, dieser aber den individuellen Leistungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf angepasst werden muss. Zu diesem Zweck muss eine Standortbestimmung sowie eine Förderplanung vorgenommen werden. Das Abklärungsverfahren muss deshalb Informationen generieren, die systematisch mit Bildungszielen in Beziehung gesetzt werden können. Weitere Reformbemühungen in den verschiedenen Kantonen zielen zudem auf eine Stärkung der Elternmitwirkung und der Schülerinnen- und Schüler-Partizipation. Diese Entwicklungen müssen insbesondere bei der Ausgestaltung des Abklärungsprozesses, der Rekursrechte und des Einbezugs von Eltern und ihren Kindern in den Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Last but not least gilt es zudem, das Abklärungsverfahren so zu konzipieren, dass es eine Weiterentwicklung integrativer Schulungsformen nicht behindert.

Aus fachlicher Sicht steht die Einführung eines kohärenten und einheitlichen Verständnisses von «Behinderungen» im Vordergrund. Die von der EDK (2007b) verabschiedete «einheitliche Terminologie» gibt hierzu folgende Definition: «Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus

ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.» (ebd., S. 1). Diese Definition basiert auf dem Behinderungsbegriff der ICF: «Behinderung» ist keine einmal feststellbare und unveränderbare Eigenschaft, sondern muss als das Ergebnis einer komplexen Interaktion verstanden werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Jahr 2007 eine ICF-Version für Kinder und Jugendliche entwickelt, die eine verbesserte Anwendung in dieser Altersgruppe ermöglicht, da sie stärker auf frühe Entwicklungsprozesse eingehen kann und die verwendeten Definitionen auf die Lebenswelt von Kindern erweitert. Die deutsche Übersetzung der ICF-CY wird anfangs 2011 im Huber-Verlag erscheinen und konnte für die Entwicklung des Abklärungsverfahrens bereits berücksichtigt werden. Bedeutsam an der von der EDK verabschiedeten Definition von Behinderung ist auch die explizite Unterscheidung zwischen «Behinderung» und «besonderem Förderbedarf». Es gab schon immer Kinder mit klar feststellbaren Schädigungen (z.B. Gehörlosigkeit, Sehbehinderungen oder Körperbehinderungen), die sozusagen unterhalb des Radars der IV und ohne finanzielle Unterstützung erfolgreich die Regelschule absolviert haben. Sie hatten gegenüber dem Staat nie einen besonderen Förderbedarf ausgewiesen. Andererseits haben zahlreiche Kinder «ohne Schädigungen» komplexe pädagogische Bedürfnisse. Die getrennte Erfassung und Einschätzung von «Behinderung» und «besonderem Förderbedarf» ist deshalb ein wesentliches Merkmal des Abklärungsverfahrens.

Die Problematik rund um die Verwendung von Behinderungsbegriffen, die auf einem kategorialen Verständnis beruhen, ist bereits seit langem bekannt. Behinderungen werden gleichgesetzt mit Schädigungen (z.B. Gehörlosigkeit) oder Syndromen (z.B. Autismus). Reduktionen auf eine Schädigung lassen weitere Schwierigkeiten ausser Acht; nur das als zentral erachtete Defizit wird erfasst. Bei der Reduktion auf ein Syndrom werden zwar meist verschiedene Probleme berücksichtigt und fliessen über die differentialdiagnostischen Kriterien in die Definition des Syndroms ein; sie werden aber alle ausschliesslich als Symptome von Krankheiten interpretiert. Hingen Schwierigkeiten «nur» mit dem Entwicklungsstand des Kindes, familiären Belastungen oder schulischen Erwartungen zusammen, wurden diese gemäss IV-Logik nicht als eine «Behinderung» berück-

sichtigt. Das Abklärungsverfahren kann diese Einflussgrößen (Krankheit, Schädigungen, Schwierigkeiten im Umfeld, unterschiedliche Erwartungen, aktuelle und benötigte Fähigkeiten) getrennt erfassen und darstellen. Zukünftig kann ein besonderer Förderbedarf auch mit diesen Faktoren begründet werden.

Eine weitere Anforderung an das Abklärungsverfahren hat das Projektteam selber formuliert: die Professionalität der Beteiligten soll gestärkt und der bürokratische Aufwand möglichst klein gehalten werden. Die Fachpersonen sollen weiterhin frei sein in ihrer Arbeitsweise, etwa ob und welche Testverfahren sie einsetzen möchten, wie viel Zeit sie mit Beobachtungen im Schulzimmer verbringen oder wie sie ihre Abklärungsarbeiten gestalten. Die Fachperson selber legt Instrumente oder Methoden fest; diese sollen nicht durch administrative Vorgaben kontrolliert werden. Die abklärende Stelle muss ihre Unabhängigkeit gegenüber der entscheidenden Stelle wahren können, aber transparent und professionell arbeiten. Das standardisierte Abklärungsverfahren greift deshalb nicht direkt in die Generierung von Informationen ein, sondern fordert nur eine einheitliche und vollständige Dokumentation. Während der Feldversuche haben 143 Fachpersonen

aus 17 Kantonen die Informationen zu 442 von ihnen abgeklärten Kindern eingegeben. Die Erfahrungen waren durchwegs positiv und das Verfahren konnte aufgrund von Rückmeldungen und empirischen Analysen evidenzbasiert vereinfacht werden. Die Entwicklungsarbeiten wurden politisch (durch die Begleitgruppe) und fachlich (durch die Expertengruppe) abgesichert. Zudem haben in jeder Phase der Entwicklung Hearings stattgefunden, deren wertvolle Hinweise und Rückmeldungen bei den weiteren Arbeiten berücksichtigt wurden.

Konzeption des Verfahrens

Das Ziel des Verfahrens ist die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs, nicht die Feststellung einer Behinderung. Es ist wichtig nochmals zu betonen, dass das Verfahren nicht (nur) das Kind abklärt, sondern vor allem den individuellen Förderbedarf im jeweiligen Lebenskontext feststellt. Bei Kindern zwischen 0 und 4 Jahren sind Lebenskontext und Entwicklungsaufgaben völlig anders geartet als bei einem 12-jährigen Schulkind. Das Verfahren ist deshalb zwar in den Elementen einheitlich, aber in zwei Versionen (Frühbereich, Schulbereich) ausgestaltet. Eine für die Feldversuche konzipierte dritte Version für den «Spätbereich» wurde hingegen als unnötig erachtet und deshalb nicht weiter ausgearbeitet.

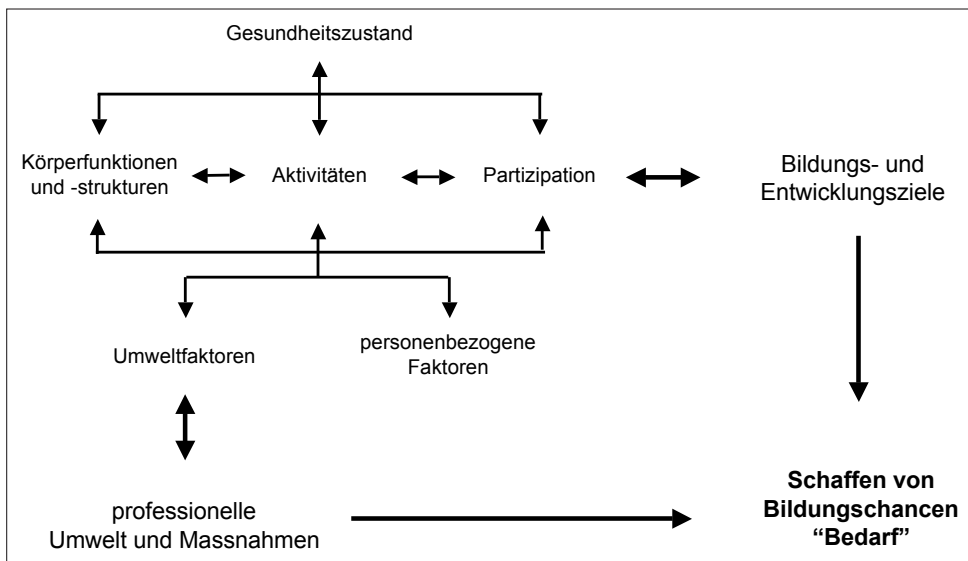


Abb. 1: Erweitertes ICF-Modell

Der individuelle Förderbedarf steht im Spannungsfeld zwischen dem individuellen Recht des Kindes auf optimale Entwicklungs- und Bildungsbedingungen und den Grenzen des Angebots und organisatorischer Möglichkeiten. Dabei gibt es im Einzelfall immer einen Interpretations- und Handlungsspielraum. Damit dieser nicht systematisch diskriminierend und zu Ungunsten bestimmter Gruppen ausgestaltet wird, müssen die Grundlagen für die jeweiligen Empfehlungen transparent gemacht und so dargelegt werden, dass sie über den einzelnen Fall hinweg verglichen werden können. Der individuelle Förderbedarf ergibt sich aus dem Vergleich der gegenwärtigen Situation des Kindes mit den angestrebten Bildungszielen und den dafür notwendigen Massnahmen. Werden die Bildungsziele höher gesteckt, vergrössert dies automatisch den Bedarf an Unterstützung; wo jedoch keine Angebote verfügbar sind, werden auch keine hohen Erwartungen an mögliche Veränderung geweckt. Das Modell der ICF muss deshalb erweitert werden, um ebenfalls diese «Bedarfsdimension» zu erfassen:

Das Abklärungsverfahren besteht aus zwei Teilen: (1) einer Erfassung und Analyse der Ist-Situation (Basisabklärung) und (2) einer Erfassung der Soll-Situation im Vergleich zum Ist (Bedarfsabklärung). Die im Folgenden kurz erwähnten Elemente sowie weitere Informationen sind auf der Website www.sav-pes.ch publiziert. Die Basisabklärung besteht aus folgenden Elementen:

- Informationen zum Kind und seiner bisherigen Entwicklung (anamnestische Informationen)
- Umweltfaktoren (fördernde und hemmende Faktoren im familiären und schulischen Kontext)
- Funktionsfähigkeit (Kurzliste zu Aktivitäten/Partizipation, Kurzliste zu Körperfunktionen)
- Kategoriale Erfassung (Haupt- und Nebendiagnosen nach ICD-10, falls nicht bekannt sind auch andere Problemumschreibungen möglich)

Das erweiterte ICF-Modell bildet die Grundlage für die Bedarfsabklärung:

- Empfehlung Bildungs- und Entwicklungsziele (organisiert nach den Lebensbereichen der ICF, kompatibel mit dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» (Hollenweger & Lienhard 2007)

- Empfehlung zu Massnahmen im Entwicklungs- oder Bildungskontext
- Bedarfs einschätzung (Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen, Bedarf an Beratung und Unterstützung, Bedarf an Betreuung, Bedarf an therapeutischen, medizinischen, klinischen Massnahmen)

Das Abklärungsverfahren baut auf der Prämisse auf, dass nicht alle Informationen auf die gleiche Art und Weise generiert werden können. Die Aussage, dass ein Kind ein zukünftiges Entwicklungs- oder Bildungsziel erreichen kann oder nicht, basiert auch auf subjektiven Einschätzungen und individuellen Erfahrungen. Eltern machen sich oftmals (zu) grosse Hoffnungen bezüglich zukünftiger Fähigkeiten ihrer Kinder, aber es kommt auch vor, dass Schulpsychologen oder Ärztinnen eine zu pessimistische Sicht haben. Ähnliches lässt sich zur Einschätzung des Erfolgs einer geplanten Integration sagen; diese Informationen sind für die Abklärung des Bedarfs höchst relevant, können aber nicht von einer Person definiert werden. Deshalb sieht das Verfahren bei der Bedarfsabklärung eine Zusammenführung der verschiedenen Perspektiven vor. Dieser Prozess dient einer kommunikativen oder argumentativen Validierung der Informationen zur Bedarfsabklärung.

In der Basisabklärung werden zwei Informationstypen unterschieden. Es wird davon ausgegangen, dass viele Informationen von einer Fachperson in ihrem (klinischen) Arbeitskontext erfasst und definiert werden können. Diese müssen nicht ökologisch validiert werden, weil dabei kontextfreie Informationen erfasst werden; etwa Körperfunktionen (in negativer Ausprägung: Schädigungen der Körperfunktionen) und Diagnosen zu Krankheiten oder Störungen. Wenn adäquate Messinstrumente und verlässliche Kriterien angewendet werden, können diese Informationen direkt ins Verfahren einfließen. Wie diagnostische Informationen zu Körperfunktionen generiert und ins Abklärungsverfahren zu übertragen sind, werden die zuständigen Berufsverbände in den kommenden Monaten definieren. Bei den ICF-Items zur Einschätzung der Aktivitäten/Partizipation hingegen wird zusätzlich eine ökologische Validierung im Sinne einer Überprüfung der Gültigkeit von Testergebnissen im «natürlichen Lebensraum» des Kindes verlangt. Umgekehrt müssen

auch Einschätzungen der Lehrperson mit unabhängigen Informationen validiert werden. Zu diesem Zweck generiert die fallführende Person selber Informationen und holt diese bei anderen Fachpersonen ein. Die Integration und Dokumentation dieser Informationen ist Aufgabe der fallführenden Person. Auch hierzu werden die betroffenen Berufsverbände Standards zur Erfassung und Dokumentation entwickeln. Das Projektteam hat die Prinzipien zur Verwendung der ICF-Items im Kontext des Abklärungsverfahrens in einem unter www.sav.pes.ch (Informationen > Aktuell) verfügbaren Dokument dargelegt.

Eine webbasierte Applikation des standardisierten Abklärungsverfahrens wird in wenigen Wochen auf dem Internet verfügbar sein; bis zur Einführung bleibt also noch genügend Zeit zur Testung des Prototyps mit all seinen Hilfsfunktionen. Zugang zu allen Daten hat jeweils ausschliesslich die fallführende Person, welche die Informationen sammelt und zusammenstellt. Wer für welche Altersgruppen die Fallführung übernehmen soll, bestimmen die jeweiligen Kantone auf der Grundlage ihrer sonderpädagogischen Konzepte. Weitere Personen erhalten gemäss ihren Aufgaben im Rahmen des Abklärungsverfahrens einen geschützten Zugang zu ausgewählten Informationen; die fallführende Person kann auch Anfragen an Dritte direkt aus dem elektronischen Tool generieren. Der passwortgeschützte Zugang sichert die Vertraulichkeit aller Daten. Der entscheidenden Stelle werden alle im Abklärungsverfahren dokumentierten Informationen weitgereicht, jedoch nicht die Testbefunde oder Berichte von Spezialisten. Zudem können die Eltern im Rahmen ihres Rechts auf Akteneinsicht – über die vorgesehene Beteiligung an der Generierung der Informationen zur Bedarfsabklärung hinaus – die Einsicht in alle dokumentierten Informationen verlangen.

Veränderte Praxis der Abklärungsstellen

Wie bereits erwähnt, wird sich bei der Anmeldung zur Abklärung, der Erfassung der Anamnese, der Befundaufnahme sowie der Weitergabe der Informationen an die entscheidende Stelle grundsätzlich nichts ändern. Das Abklärungsverfahren stellt jedoch Anforderungen an die Qualität und Vollständigkeit der dokumentierten Informationen, was sich je nach bisheriger Praxis sowohl

auf die Zusammenarbeit mit anderen Stellen als auch auf die Systematik der Abklärungsberichte auswirken wird. Die bisherige Praxis der abklärenden Stellen war gesamtschweizerisch gesehen sehr heterogen, für Ausenstehende wenig transparent und kaum koordiniert. Es fehlte eine gemeinsame Sprache welche nun mit dem Abklärungsverfahren eingeführt wird. Die Interpretation und Dokumentation von klinischen Befunden, Beobachtungen verschiedener Personen oder anderen diagnostischen Informationen soll standardisiert und dadurch auch professionalisiert werden. Darüber hinaus bietet das Abklärungsverfahren Chancen und Möglichkeiten für eine Professionalisierung durch das Definieren von gemeinsamen Wissensbeständen, Prozeduren und Qualitätsstandards. Die gemeinsame Sprache soll auch den Weg für weitere Entwicklungen der diagnostischen Arbeiten – sowie deren Verständigung darüber – öffnen.

Für einige diagnostisch tätige Personen wird das neue Abklärungsverfahren ein Abschied von manchen Begrifflichkeiten und Begründungsmotiven sein, welche bisher in der Kommunikation mit der entscheidenden Stelle zur Anwendung kamen. In Zukunft kann keine Massnahmen mehr mit einem Intelligenzquotienten von 73 begründet werden und die Beteiligten können sich nicht mehr auf ein «POS» einigen, um sich gegenseitig in einer komplexen Situation zu entlasten. Dabei geht es nicht darum, das bisherige Verständnis von diesen Phänomenen oder gemachte Überlegungen und Erfahrungen in Frage zu stellen, sondern diese in ihrer Komplexität für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Durch die Vorgaben der IV wurden solche Verkürzungen erzwungen; was gemäss den Gesprächen mit den an den Pilotversuchen teilnehmenden Fachpersonen oft mit einem Unbehagen verbunden war. Es ist unbefriedigend, wenn man Kinder «behinderter» darstellen muss, als es eigentlich ist, nur um eine notwendige Massnahme zu begründen. Das neue standardisierte Abklärungsverfahren bietet die Chance, die gegenwärtige Situation eines Kindes und seine Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten in der ganzen Komplexität des Lebens zu erfassen. Ob es einen echten Beitrag zur Wahrung der Rechte aller Kinder auf eine adäquate Bildung und zur Unterstützung ihrer Fähigkeiten, ihrer Identität und ihrer Beziehungsmöglichkeiten leisten kann, wird sich in der Umsetzung zeigen.

Welche Berufsgruppen in den verschiedenen Kantonen für das Abklärungsverfahren die fallführenden Fachpersonen stellen werden, kann nicht gesamtswweizerisch festgelegt werden. Das Abklärungsverfahren unterscheidet zwar verschiedene Rollen, definiert Qualitätsansprüche an die diagnostische Arbeit und stellt Ansprüche an die Kommunikationsfähigkeiten der Betroffenen. Es sieht aber nicht bestimmte Berufsgruppen für bestimmte Rollen vor und es schliesst auch grundsätzlich keine Berufsgruppen aus. Klar festgelegt ist jedoch, dass das Mehraugenprinzip umzusetzen ist und die abklärende Stelle nicht auch gleich die durchführende Stelle – im Sinne der Selbstzuweisung von Kindern und Jugendlichen – sein darf. Der Kanton Zug hat ein Praxishandbuch verfasst und konkrete Vorstellungen entwickelt, wie das standardisierte Abklärungsverfahren am Schulpsychologischen Dienst des Kantons Zug umgesetzt werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn in den kommenden Monaten die Betroffenen sich selber aktiv mit der Umsetzung des Verfahrens beschäftigen und über die Kantone hinaus in einen Dialog treten würden. Die konkrete Ausgestaltung vor Ort, der Austausch über gemachte Erfahrungen sowie die Bereitschaft, das Abklärungsverfahren gemeinsam weiterzuentwickeln, werden darüber entscheiden, ob es nachhaltig die heutige Abklärungspraxis verbessern kann oder nur als administrative Pflichtübung erlebt wird.

Literatur

- EDK (2007a). Interkantonale Vereinbarung über Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Zugriff am 18. August 2010 unter http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf.
- EDK (2007b). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik. Zugriff am 18. August 2010 unter http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf.
- Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen (2010). Grundlagen für den Lehrplan 21. Zugriff am 18. August 2010 unter <http://web.lehrplan.ch/sites/default/files/Grundlagenbericht.pdf>.
- Hollenweger, J. & Lienhard, P. (2007). Schulische Standortgespräche. Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen. Herausgegeben von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Kottmann, B. (2006). *Selektion in die Sonderschule. Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf als Gegenstand empirischer Forschung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Langfeldt, H.-P. (1998). *Behinderte Kinder im Urteil ihrer Lehrkräfte. Eine Analyse der Begutachtungspraxis im Sonderschul-Aufnahmeverfahren*. Heidelberg: Edition Schindele.
- Mand, J. (2002). Sonderschule oder Gemeinsamer Unterricht. Zum Einfluss von Gutachtervariablen auf Schullaufbahnentscheidungen für schulschwache oder rauffällige Kinder und Jugendliche. *Zeitschrift für Heilpädagogik* 53, S. 8–13.
- Milic, A. (2007). *Welche Schulpsychologie für Zürich? Beiträge zu einer Neukonzeption der schulpsychologischen Versorgung im Kanton Zürich*. Göttingen: Cuvillier.
- Sieber, P. (2006). *Steuerung und Eigendynamik der Aussonderung. Vom Umgang des Bildungswesens mit Heterogenität*. Luzern: Edition SZH/CSPS.
- WHO (2005). *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)*. Genf: WHO.
- WHO (2007). *International Classification of Functioning, Disability and Health, Children and Youth Version (ICF-CY)*. Geneva: WHO

Autorin

Prof. Dr. Judith Hollenweger,
Pädagogische Hochschule Zürich
Waltersbachstrasse 5
8090 Zürich
Judith.hollenweger@phzh.ch